

# **Zweifel an der Weisung des Schulleiters**

**Beitrag von „markus20“ vom 6. Dezember 2020 18:01**

Vielen Dank für die bisherigen Antworten! Der § 44 (2) SchulG ist ein guter Punkt. Nach der Weisung des Schulleiters soll die Mutter über ihn Termine mit Lehrern vereinbaren. Seltsam ist, dass die Mutter darüber nicht weiß. Vieles spricht dafür, dass es überhaupt keine Unterlassungsaufforderung und auch keine Gründe dafür gab und die Lehrer von dem Schulleiter falsch informiert worden sind. Dann würde es ja bedeuten, dass die betroffenen Lehrer Datenschutzbestimmungen verletzten, in dem sie die Nachrichten der Mutter ohne ihr Wissen weiterleiten. Was ist mit § 36 BeamStG?

Mit „Gerüchten verbreiten“ gemeint ist, dass der Schulleiter über die Mutter schlecht redet, ob die Mutter es wolle, dass ihr Kind nur die besten Noten haben solle. Das hat bereits auf Unmut der Kolleg\*innen gestoßen, mit nicht schönen Auswirkungen auf den Umgang mit dem Schüler, der nicht weiß, was passiert, genauso wie seine Mutter.